

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Eilfertig-Geschwind-Reitent-und Lauffende Kriegs- und Friedens-Bott Oder sehr curieus und lesenswürdigen Schreib-Calender**

**Jaeger, Johann Georg**

**Rastadt, 1719**

[Continuation Der Kriegs-Geschichten von Europa/und zwar erstlich von den grausamen Tuercken-Krieg/und daraff erfolten herlichen Frieden...]

[urn:nbn:de:bsz:31-305227](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-305227)

Abgesandten des Römischen Käyfers vergönnet seyn/ seine Commissiones wegen der Religion und Pilgramschaften nach Jerusalem und andern Orten frey vorzuragen.

12. Die von einem oder anderm Theil während diesen oder vorigen Kriegs gemachte Gefangene sollen in Krafft dieses Tractats / und zwar in Zeit von 61. Tagen loßgelassen werden. Aber der Boywod Niclas Scarlati / dessen Kinder und Hausgenossen/ so auff denen Grängen von Siebenbürgen gefangen sind / sollen in Zeit von 31. Tagen vom Tag der Unterzeichnung dieses Tractats anzurechnen/ auff denen Wallachischen Grängen gegen die Baronen von Stein und Petrasch und ihre dermahlen in denen sieben Thürnen zu Constantinopel gefangen sitzenden Leut abgewechselt werden. Ubrigens soll denen unter den Händen von privat-Türcken oder Tartern befindlichen Gefangenen frey stehen / sich durch eine Ranzion loßzukauffen / und / falls der Christliche Slave mit seinem Herrn hierüber nicht einig werden kan, sollen die Richter desselben Orts durch einen rationalen Vergleich allen Streit zu heben / und die Schwürigkeiten aus dem Weg zu raumen suchen / und / da auff keinen dieser beyden Wegen etwas zu erhalten fründe/ die Gefangene nach Bezahlung ihrer Ranzion auff freyen Fuß gestellet werden/ ohne daß sie ihre Herren unter dem Vorwand / daß sie mehr Geld hätten/ zurück halten/ oder auch sich ihrer Freylassung widersetzen mögen. Und gleich wie man sich versichert / daß in dem Ottomannischen Reich kein Herr befindlich seye/ welcher auff diese Weis sich der Freylassung der Gefangenen widersetzen wolle / als sollen so wohl die Käyserliche als Türkische Officiere und Commendanten durch ihre gute Officia und durch ihre Gewalt die Herren zur Freylassung der Gefangenen vermbögen/ nachdem man ihnen das Geld/ so sie zu deren Erkauffung angewendet / wieder bezahlet haben wird.

13. Denen Kauff- und Handels-Leuten beyder Theilen soll nach dem Inhalt vorigen Tractats erlaubt seyn/ frey und sicher zu handeln. Die Unterthanen und Handels-Leute aller / auch derjenigen

Christmonat hat 31. Tag.

Nöthige Haushaltungs-Verrichtungen im Christmonat.

Im Christmonat soll ein Hauswirth Weinpfähle schneiden/ Stützen machen/ u. item Fahr-Gezeug/ und was sonst im Sommer verbroschen/ ausbessern lassen. Dem frankten Viehe einen Linden-Schwamm verrieben/ und im Geränd gegeben/ hilfft für viele Krankheiten. Käber/ so zum Einstellen behalten werden / und die auch wohl essen mögen/ diesen muß man anfangs mit einem wohl gesalkenen und in scharffen Essig getüncktem geröstem Brod die Zunge wohl reiben lassen/ so gedehen sie.

Donnerst im Christmonat/ so hat das Jahr viel Winde.

Wann nicht viel Frost/ Kälte und Schnee / vor dem Januario und Februario fällt/ so fällt es gern im Martio und April.

und Augs in einem Essig auff's wärmest gessen/ benimmt die Ruhr/ solches muß ein Mensch thun/ wann ihn die Ruhr erst ankommen ist: Deßgleichen thut auch der gebrennte Wein/ so man ihn nüchtern trincket.

Item/ Gerolte Gersten ungewaschen gesotten/ und auff's wärmest gessen/ offmals ungeschmälz/ es hilfft.

Item drey Morgen nacheinander/ allemahl nüchtern ein Trink-Glas voll Geiß-warme Milch getruncken/ vertreibet die Ruhr/ ist gewiß.

Oder / geriebene Muscaten in einem warmen Süpplein eingenommen/ vertreibet auch die Ruhr.

Nationen/ welche sich Jhr. Käyserl. Majest. durch Erwerbung einiger Länder von Christlichen Puissancen unterwürffig machen wird / sollen / wann sie mit einem guten Paß vom Käyser versehen / in dem Türkischen Reich zu Wasser und Land verkaufen und handeln können/ und nachdem sie die ordentliche Imposten bezahlet/ keineswegs weiter belästiget/ sondern im Gegentheil wohl empfangen und beschirmt werden. Man wird auch zu besserer Bequemlichkeit der Kauffleuten in denen See-Häven und Handels-Plägen des Ottomannischen Reichs Consuls/ Dollmetscher/ und Commissarien ernennen/ und denen Käyserlichen Unterthanen eben denjenigen Vortheil/ welchen die vom Tribut befreierete Nationen zu genieffen haben/ vergönnen/ auch denen Regierungen von Tunis/ Algier/ Tripoli &c. anbefehlen/ inskünftig nichts zu unternehmen/ was diesem Tractat zuwider seyn könnte. Man wird über das denen Dulcignoten verbieten / daß sie durch ihre See-Raubereyen die Schiffahrt nicht beunruhigen/ noch die Kauffardey-Schiffe angreifen/ zu welchem End man ihnen ihre Fregatten und andere Raub-Schiffe wegnehmen/ und ihnen andere zu erbauen verwehren auch die See-Räuber/ welche sich erkühnen werden/ die Handel-Schiffe anzugreifen oder zu beschädigen/ auff's schärffeste bestraffen wird / nachdem sie die Güter oder Schiffe denjenigen /welchen sie solche abgenommen/ werden wieder gegeben/ und sie wegen des verursachten Verlusts schadlos gehalten haben. Was auch die ernannte beyderseitige Commisarii zur größern Sicherheit der Commerciën beschloffen und vestgesetzt haben/ solches soll in und nebst diesem Tractat ratificiret und darinnen begriffen seyn.

14. Es soll nicht zugelassen seyn/ inskünftig denen Ubelthätern/ Rebellenischen Unterthanen, und andern Mißvergnügten Sicherheit oder Beystand zu ertheilen/ und obgleich die Räuber und Ubelthäter des andern Theils Unterthanen wären/ so sollen sie doch/ an welchem Ort sie ertappet würden / exemplarisch abgestraffet werden ; man soll auch ihren bloffen Versicherungen/ daß sie sich inskünftig besser aufführen wollen/ nicht trauen und sie auff denen Grängen nicht dulden/ sondern in weit entfernte Länder verweisen.

15. Nicht weniger sollen zur Befestigung der Ruhe an denen Grängen und Sicherheit der Unterthanen der Ragosky/ Berezeni/ Anton Esterhasi/ Forgatsch/ Adam Boy/ Michael Dtschey und andern Ungarn / welche sich währenden Kriegs dem schuldigen Gehorsam gegen Jhr. Käyserl. Majest. entzogen / und ihren Schutz in denen Ottomannischen Ländern gesucht haben/ zwar angenommen werden/ und im Ottomannischen Reich/ jedoch aber von denen Gräng-Plägen entfernt bleiben/ ihren Weibern aber erlaubet seyn / sich zu ihren Männern zu begeben/ und ihnen in dem ihnen angewiesenen Bezirk bezuwohnen.

16. Auff den Vortrag der Käyserlichen Bevollmächtigten / um den König und die Republique von Pohlen in diesen Tractat mit einzuschliessen / ist geantwortet worden/ daß ein bester und beständiger Friede mit gedachtem König und der Republique/ und kein Streit mit dem Ottomannischen Reich seyn ; allein wann die Pohlen von wegen Chokim oder andern Affairen etwas vorzubringen hätten/ so könnten sie es durch Gesandte oder Brieffe der Ottomannischen Pforten zu wissen thun / da sich dann alles nach Recht und Billigkeit erörtern lassen würde.

17. Damit dieser Stillstand desto besser bevestiget/ und eine gute Verständnuß zwischen beiden Reichen hergestellt werden möge / wird man von beyden Theilen Botschaffter absenden/ welche nach der eingeführten Ordnung mit gewöhnlichen Ceremonien/ so viel ihre Ankunfft an denen Grängen bis auff ihre Rückkunfft an den Ort des zweyten Nachtlagers betrifft/

Betrifft/ aufgenommen werden / allwo man sie wohl empfangen/ ehren/ und außs beste tractiren soll/ welche zur Freundschafts-Erweisung ein Präsent/ welches der Würde des einen oder andern Käyser anständig seye / willig überbringen und ihre Reich zu gleicher Zeit im Monat Martio antretten/ folglich auff denen Grängen nach dem alten Herkommen beyder Reichen werden ausgewechselt werden / wie dann auch denen Gesandten beyder Höfen frey stehen soll/ ihr Anbringen/ wie es ihnen beliebt/ zu thun.

18. Die Einrichtung des Ceremoniels von beyden Seiten und die Art und Weiß / wie man die Ministros empfangen/ respectiren und tractiren solle / wird man nach altem Gebrauch beobachten; und wird man denenjenigen so kommen/ oder sich an denen Höfen aufhalten werden / alle ihrem Character gemäße Ehre anthun. Es soll in der Käyserl. Gesandten/ Residenten und aller ihrer Domestiquen Freiheit stehen/ sich nach ihrer Mode zu kleiden/ ohne daß sie jemand hieran verhindern möge. Über das sollen die Käyserliche Ministri welche den Titul als Ambassadeurs / oder Envoyes/ Residenten oder Agenten haben/ alle diejenige Immunitäten und Freiheiten genießten/ welche denen Gesandten und Agenten und anderer Prinzen/ so einige Bündnuß oder Freundschaft mit der Ottomannisch. Pforte haben/ zugestanden werden / und um den Vorzug der Käyserlichen Hoheit zu unterscheiden/ noch größern Vortheil und Macht haben. Dolmetschen zu erkiesen/ die Couriers und andere Domestiquen/ welche von Wien nach der Ottomannischen Pforten/ und von dannen nach Wien zurück geben werden/ sollen mit Passporten und anderen nöthigen Sicherheiten versehen/ und mit aller Freundschaft tractiret werden.

19. Alle beyderseits eingerichtete und eingegangene Puncten sollen durch den Römischen so wohl als Türckischen Käyser unterschrieben / und ratificirt/ und die Ratificationes auff denen Grängen durch die bevollmächtigte Ministros ausgewechselt werden/ und zwar in 30. Tagen/ oder auch eher/ wo möglich/ vom Tag der Unterzeichnung an zu rechnen: Die Bevollmächtigte beyder Theilen und die Mediations-Ministri verbinden sich/ diese Auswechslung ohne die geringste Gefährde ehestens zu Wege zu bringen.

20. Dieser Waffen-Stillstand soll unter göttlichem Beystand 24. Jahr währen / und soll lauffenden diesen 24. Jahren/ oder nach deren Endigung derselben zugelassen seyn/ so haben Stillstand zu erneuern und zu verlängern.

Alles dasjenige/ was durch diesen Tractat zwischen dem Römischen Käyser/ dem Groß-Gultan und ihren Erben abgeredet und geschlossen worden/ soll durch ihre Unterthanen und Schutzwervandte heilig und treulich beobachtet werden; man wird über das an alle Gouverneurs/ Amteute/ Generalen und Kriegs-Officiers/ wie auch alle diejenige/ so unter dem Schutze/ Gehorsam und Befehl einer oder andern Parthie stehen/ Ordre ergehen lassen/ sich allen Puncten/ Clausuln und Articuln gegenwärtigen Tractats gemäße zu bezeugen/ und acht darauff zu geben/ daß niemand/ unter welcherley Vorwand das seyn könnte/ dem zuwiderhandlen/ und die darinnen bevestigte Ruh und erneuerte Freundschaft stöbren möge.

Der Cham von Crim und alle Tartarische Völcker sollen verbunden seyn/ sich nach diesem Tractat zu bequemen/ in Fried und Freundschaft zu leben/ keine Feindseligkeit gegen die Käyserl. Länder zu begeben/ und die Unterthanen und diejenige/ so unter Ih. Käyserl. Majest. Schutze sich befinden/ durch ihr Auslauffen nicht zu beunrubigen und zu belästigen. Wann auch ein Tartarischer Officier denen Articuln dieses Tractats zuwider etwas unternehmen würde/ soll er mit Leibs- und Lebens-Straff belegen werden/ wie dann auch zur

Besten und Vorthail beyderseitiger Unterthanen alle Feindseligkeit von dem Tag der Unterzeichnung dieses Stillstands auffhören soll. Damit aber alle Feindseligkeit mit desto mehrern Nachdruck vorgebogen werde/wird man alsobald an alle auf denen Grängen befindliche Officiers Ordre ergehen lassen/ sothanen Stillstand publiciren zu lassen; Allein gleich wie dieses Zeit erfordert/ ehe gedachte Officiers hievon Nachricht haben können/ hat man eine Frist von 20. Tagen bestimmet / und falls nach solchen sich jemand von beyden Theilen unterfangen sollte/ einige Feindseligkeit auszuüben/ soll er so gleich abgestraft werden.

Dieser in 20. Articulu bestehende Tractat ist von beyden Theilen beliebt und gebilliget worden/ welchemnach die Türkische Plenipotentiarii/ um selben in heiligere Beobachtung zu bringen/ und desto gültiger zu machen / in Krafft der von ihrem Principalen habenden Vollmacht uns das Instrument dieses Tractats in Türkischer Sprach/ nachdem sie solches eighändig unterschrieben/ überliefert: wie dann auch gleicher massen wir Vermög unserer Vollmachten ihnen das andere Exemplar sothanen Tractats in Latemischer Sprach/ nachdem wir selbes unterzeichnet und besiegelt/ behändiget haben. So geschehen auff dem Congress zu Passarowig in Servien unter dem grossen Conferenz-Zelt den 21. Jul. 1718.

H. D.

Grav von Birmond.

(L.S.)

Michael de Talman,

(L.S.)

Wir Robert Chevalier Sutton, Mediations - Minister Jhro Königl. Majest. von Groß-Britannien Georgii II. und wir Jacob Grav von Colier, Minister Jhro Hochmügendten der Herrn General - Staaten der vereinigten Niederlanden/ urkunden und bekräftigen / daß alles dasjenige was in unserer Gegenwart vorgegangen/ unter unserer Direction und Vermittelung beschloffen und bestätiget worden/ die wir in Krafft unsers Characters dieses unterzeichnet und besiegelt haben.

(L.S.) Robert Sutton,

(L.S.) J. G. Colier.

•••••  
**Von Kayserslichen / Spanischen und Groß-Britannischen  
Geschichten.**

**A**ls nun Jhro Kaysersl. Maj. und Königl. Königl. Maj. in der Quadrupel - Allianz sich verbunden. Solchemnach wurde an Ausrüstung der Escadre na dem Mitteländis. Meer eifrig fortgefahen/ ohnangesehen der Marquis de Monteleone Namens des Duc d' Anjou, seines Herrn zu London so münd. als schriftlich erkläret/ daß sein Hoff die Absendung derselben nach dem Mediterraneo als eine Ruptur ansehen werde. Es befunde aber dieselbe in 20. zusammen mit 8605. Mann/ und 1360. Stücken besetzten Kriegs-Schiffen von der Linie Namentlich: Barfleud, Dorsetskire, Royal Oak, Schrevvsbury, Kent, Oxford, Lenox Ellcx, Breda, le Capitaine, Grasson, Dunkerque, Barfood, Kippon, Montagu, Cantorbery, Superbe, Rupert, Dreadnough, und Rochester, mit welchem der Chevalier George Bings. de me das Commando darüber anvertrauet worden/ den 12. Jun. von Spichead unter Seegel gegangen / wegen contrairer Luft aber zu St. Helena einlauffen müssen/ bis er den 14. dito bey favorabclern Wind von dannen seinen Cours nach dem Mediterraneo fortzugen können/ allwo sich die daselbst allschon befindliche Engellische Kriegs-Schiffe mit ihm